

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2020

Nr. 2020/1807

## Erlinsbach SO, Stüsslingen, Trimbach: kommunale Nutzungsplanung "Steinbruch Gugen" mit Rodungsgesuch

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinden Erlinsbach SO, Stüsslingen und Trimbach unterbreiten dem Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung "Steinbruch Gugen" mit Rodungsgesuch zur Genehmigung.

Die kommunale Nutzungsplanung "Steinbruch Gugen" besteht aus den folgenden Unterlagen:

- a. Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinbruch Gugen (Erlinsbach SO)
  - Teilzonen- und Gestaltungsplan, 1:500
  - Gesteinsabbau und Wiederauffüllung Phasenplan, 1:750
  - Endgestaltungsplan, 1:750
  - Technischer Bericht und Raumplanungsbericht (orientierend)
  - Bodenschutzkonzept (orientierend)
- b. Erschliessungsplan (Erlinsbach SO, Stüsslingen)
  - Situation 1:500, 1. Teil inkl. Ergänzung vom 28. Mai 2019: "Bauliche Massnahmen aufgrund der Einsprache Rita und Anton Bucher"
  - Situation 1:500, 2. Teil
  - Normalprofil 1:50
  - Situation 1:500, Landerwerbsplan
  - Technischer Bericht (orientierend)
  - Landumlegung im Bereich verschiedener Parzellen, Situation 1:200 (orientierend)
  - Landumlegung im Bereich verschiedener Parzellen, Bereinigung Parzellenstruktur (orientierend)
  - Entwurf Vereinbarung zwischen der Firma Gebr. Huber AG und den Gemeinden Erlinsbach SO und Stüsslingen über Neubau der neuen Erschliessungsstrasse zum Steinbruch Gugen, deren Unterhalt und Erneuerung (orientierend)
  - Dienstbarkeitsverträge - Sichtzonen GB Stüsslingen Nrn. 419 und 1631 (orientierend)

- c. Rodungsgesuch Erweiterung Steinbruch Gugen (Erlinsbach SO, Trimbach)
  - Rodungsgesuch, Rodungsformular (vis. 20.11.2018)
  - Beiblatt zum Rodungsgesuch, Rodungs- und Ersatzaufforstungsetappen
  - Rodungsplan, Situation 1:1'000
  - Ersatzaufforstungen Deponie Erlimoos, Trimbach, Situation 1:1'000.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Gegenstand der Planung

Westlich von Erlinsbach SO an der Südostflanke des Gugen wird seit ca. 1940 Kalkstein abgebaut. Eine erste Abbaubewilligung wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1721 vom 13. April 1973 erteilt. Das damals bewilligte Abbauvolumen ist erschöpft und eine Erweiterung des Abbauperimeters wird notwendig, um den Weiterbetrieb zu ermöglichen. Es ist geplant, in den kommenden 20 Jahren 135'000 m<sup>3</sup> Kalkstein abzubauen. Nach Abschluss der Erweiterung des Steinbruchs Gugen werden über die ganze Nutzungszeit des Steinbruchs insgesamt 280'000 m<sup>3</sup> Kalkstein abgetragen worden sein.

Der Steinbruch Gugen wird heute über die Gugenstrasse erschlossen, welche im Bereich des Knotens Stüsslingerstrasse / Gugenstrasse durch ein Wohngebiet von Erlinsbach SO führt. Aus diesem Gebiet formierte sich massiver Widerstand gegen eine Beibehaltung der aktuellen Erschliessung über die Gugenstrasse. Daher wurde eine neue Erschliessung über das Gebiet „Muggenloch / Breitenlon“, teilweise auf Gemeindegebiet von Stüsslingen liegend, ausgearbeitet.

Der Steinbruch liegt im Waldgebiet. Die vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) durchgeführten Abklärungen zeigten, dass bisher 3'084 m<sup>2</sup> Waldfläche gerodet wurden. Davon waren 1'697 m<sup>2</sup> mit der Rodungsbewilligung vom 13. Februar 1973 bewilligt. Die restlichen 1'387 m<sup>2</sup> wurden ohne Bewilligung gerodet. Für diese Fläche ist ein nachträgliches Rodungsgesuch eingereicht worden. Der geplante Erweiterungsperimeter liegt im Wald und daher ist auch dafür ein Rodungsgesuch einzugeben.

Schon während und insbesondere nach Abschluss des Abbaus wird der Steinbruch mit unverschmutztem Aushubmaterial wieder aufgefüllt. Die Betreiber des Steinbruchs wollen den Steinbruch nach Abschluss des Abbaus wieder auffüllen und vollständig rekultivieren. Da die Wiederauffüllung den Abbau wesentlich beeinflusst, erfolgt dieser zu einem grossen Teil erst nach Abschluss des Abbaus. Zum Zeitpunkt als die Grundlagen erfasst wurden, war noch die Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) in Kraft. Daher wurden in den Gesuchsunterlagen die Begriffe der TVA verwendet. Im vorliegenden Regierungsratsbeschluss (RRB) werden jedoch die aktuellen Begriffe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; Abfallverordnung; SR 814.600) verwendet.

### 2.2 Richtplan

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss Nr. 2017/440 vom 6. März 2017 die Anpassung des Richtplankapitels VE-3.3 Kalkstein genehmigt. Der Beschluss VE-3.3.1 wurde dahingehend ergänzt, dass das Abbaugelände Nr. 2.017 Erlinsbach Gugen von der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in die Abstimmungskategorie Festsetzung überführt wurde. Die Erweiterung dient als Ersatz für den Standort 2.009 (Hauenstein-Ifenthal, Bodenfeld). Die offene Abbaufläche ist möglichst klein zu halten, um die Einsehbarkeit zu minimieren. Der Steinbruch ist mög-

lichst laufend wiederaufzufüllen und zu rekultivieren. Die neue Zufahrt erfolgt ab der Stüsslingerstrasse weitgehend über bestehende Flurwege ("Muggenloch").

Gestützt auf den Prüfbericht vom 19. Juni 2017 des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 26. Juni 2017 die "Richtplananpassung Erweiterung Steinbruch Gugen, Erlinsbach" genehmigt.

Die Genehmigung beinhaltet den folgenden Auftrag für die nachgelagerte Planung:

- a. Die im Gutachten der ENHK vom 22. Dezember 2016 in Kapitel 6 formulierten Bedingungen zur grösstmöglichen Schonung und Wiederherstellung in Bezug auf die Eingriffe innerhalb des BLN-Objekts sind in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen:
  - Wiederauffüllung des aktuellen Steinbruchs und Erweiterungsgebietes gemäss Endgestaltungsplan.
  - Rekultivierung gemäss Bodenschutzkonzept.
  - Verzicht auf die Fortführung der Abbautätigkeit im Steinbruch Gugen nach Realisierung des heutigen Erweiterungsprojektes und entsprechende Entlassung des Abbaustandortes aus dem Kantonalen Richtplan.
  - Beizug einer bodenkundlichen Begleitung für die Rekultivierungsarbeiten.
  - Beizug von Reptilien- und Amphibienspezialisten für die Planung und Ausführung der Rekultivierungsarbeiten.
- b. Da die gerodete Waldfläche oder Teile davon länger als 30 Jahre unbewaldet bleiben werden, ist für diese Flächen ausserhalb der Rodungsfläche ein zusätzlicher Rodungersatz zu leisten.

### 2.3 Nutzungsplanung

Für das geplante Vorhaben wurde ein kommunales Gestaltungsplanverfahren nach § 44 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) durchgeführt. Gleichzeitig wurde der Zonenplan entsprechend angepasst. Die aktuelle Nutzungsplanung löst die altrechtliche Abbaubewilligung vom 13. April 1973 (RRB Nr. 1721) als Rechtsgrundlage für den Betrieb des Steinbruchs ab.

Im Teilzonen- und Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften wird einerseits die Abbauzone bzw. der Gestaltungsplanperimeter definiert, andererseits das Abbauvorhaben verbindlich geregelt. In den Sonderbauvorschriften wird konkret auf die Umsetzung der Planung eingegangen. Der Steinbruch wird neu über die Stüsslingerstrasse und nicht wie bisher über die Gugenstrasse erschlossen. Die Erschliessung folgt dabei, bis auf ein Teilstück von ca. 160 Metern, über den bestehenden Feldwegen. Nordwestlich des Gughofs wird ein neues, ca. 160 Meter langes Verbindungsstück zwischen der "Neuen Gugenstrasse" und der "Gugenstrasse" gebaut. Der Strassenabschnitt der Gugenstrasse nordwestlich des Gughofs wird zurückgebaut und urbarisiert. Im Bereich des neuen Strassenabschnitts konnten die Parzellen im Einverständnis mit den Grundeigentümern umgelegt werden, um eine optimale landwirtschaftliche Nutzung zu erzielen.

Das bisher entnommene Kalksteinvolumen beträgt rund 145'000 m<sup>3</sup> und in den kommenden 20 Jahren ist der Abbau von weiteren 135'000 m<sup>3</sup> geplant. Dies ergibt insgesamt ein Abbauvolumen von 280'000 m<sup>3</sup>. Damit wird der Schwellenwert für die Durchführung einer Umweltver-

träglichkeitsprüfung (300'000 m<sup>3</sup>) nicht erreicht (Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011). Folglich muss der Betreiber des Steinbruchs keinen Umweltverträglichkeitsbericht einreichen. Trotzdem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Umweltvorschriften eingehalten werden (Art. 4 UVPV).

## 2.4 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen nach Artikel 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) / Rodungsbewilligung

### 2.4.1 Rodungen von Waldareal (Art. 5 WaG)

Die abbaubaren Gesteinsreserven im Steinbruch Gugen sind heute ausgeschöpft. Ein sinnvoller Weiterbetrieb des Steinbruchs setzt daher eine Erweiterung voraus. Da der Steinbruch fast vollständig von Waldareal umgeben ist, sind für die Erweiterung Rodungen von Waldareal erforderlich.

Die aktuelle Ausdehnung des Steinbruchs Gugen beträgt ca. 8'300 m<sup>2</sup>. Nach Abklärungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO) lag der Steinbruch in früheren Abbauphasen nicht vollständig im Waldareal. Es ist davon auszugehen, dass die ersten Rodungen und der Beginn der Abbautätigkeit auf die späten 1930er-Jahre zurückgehen. Aufgrund der durchgeführten Abklärungen beziffert das AWJFSO die seit 1973 ausgeführten Rodungen auf 3'084 m<sup>2</sup>. Davon wurden 1'697 m<sup>2</sup> mit der Rodungsbewilligung vom 13. Februar 1973 bewilligt. Weitere 1'387 m<sup>2</sup> wurden nach 1973 ohne Bewilligung gerodet; für diese Fläche wird eine nachträgliche Rodungsbewilligung beantragt.

Die gesamte, neu zu bewilligende Rodungsfläche beträgt 8'447 m<sup>2</sup>. Sie setzt sich zusammen aus: geplante Erweiterung im Ausmass von 5'363 m<sup>2</sup>, Umwidmung temporäre Rodung in definitive Rodung im Ausmass von 1'697 m<sup>2</sup> und nachträgliches Rodungsgesuch im Ausmass von 1'387 m<sup>2</sup>.

Nachdem auf all diesen Flächen ein Rodungersatz innerhalb von 30 Jahren aus abbautechnischen Gründen nicht möglich ist, sind die Rodungsflächen als definitive Rodungen einzustufen.

#### 2.4.1.1 Anhörung Bundesamt für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch (Art. 6 Abs. 2 WaG)

Mit Stellungnahme vom 16. August 2019 nimmt das Bundesamt für Umwelt / BAFU zusammenfassend positiv Stellung zum Rodungsvorhaben unter der Voraussetzung, dass folgende Anträge berücksichtigt und eingehalten werden:

- BAFU-Antrag [1]: Aufgrund der verbleibenden landschaftlichen Beeinträchtigung durch das Projekt sind geeignete und angemessene Ersatzmassnahmen vorzusehen. Diese haben den Schutzziele des Objektes Nr. 1017 des Bundesinventars (BLN), insbesondere der Erhaltung der Trocken- und Feuchtstandorte in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, Rechnung zu tragen.
- BAFU-Antrag [2]: Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, so ist diesen gemäss den im UVB beschriebenen Massnahmen entgegenzuwirken.
- BAFU-Antrag [3]: Bei der Wiederaufforstung des Steinbruchareals Gugen ist zu beachten, dass die trockenen und wechselfeuchten Habitate des Steinbruchs für Reptilien, z.B. die Zauneidechse sowie für Amphibien so weit wie möglich erhalten bleiben.

Mit den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses wird den Anträgen des BAFU Rechnung getragen.

#### 2.4.1.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die Erweiterung des Steinbruchs muss unmittelbar anschliessend an das bestehende, im Wald gelegene Abbaugelände erfolgen. Ausserhalb des Waldareals wäre die Erschliessung eines völlig neuen Abbaustandortes erforderlich. Bei einem erwarteten Abbauvolumen von rund 135'000 m<sup>3</sup> beträgt die Bodennutzungseffizienz (BNE) für die Erweiterung 25 m, was einem haushälterischen Umgang mit dem Boden entspricht.

Damit kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

#### 2.4.1.3 Bedarfsnachweis/Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG) und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Die Erweiterung des Steinbruchs Gugen dient gemäss dem Kantonalen Richtplan als Ersatzstandort für den erschöpften Steinbruch Bodenfeld (Gemeinde Hauenstein-Ifenthal SO). Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/440 vom 6. März 2017 wurde der Abbaustandort Gugen als Erweiterungs- und Ersatzgebiet für die kurzfristige Versorgung mit Kalkstein als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen. Am 24. Oktober 2018 ist der Kantonale Richtplan vom Bundesrat genehmigt worden.

Mit der Nutzungsplanung "Steinbruch Gugen" (Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften inklusive Technischem Bericht und Raumplanungsbericht) werden die raumplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Steinbruchs Gugen auf Stufe Nutzungsplanung geschaffen.

Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

#### 2.4.1.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rodungen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Das heisst, dass gegen die Rodungen weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch, dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

#### 2.4.1.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Der Abbaustandort «Steinbruch Gugen» liegt innerhalb des Objektes Nr. 1017 «Aargauer und Solothurner Kettenjura» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Die Begutachtung des Abbauvorhabens durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nach Art. 7 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) erfolgte im Jahr 2016.

Das Erweiterungsgebiet des Steinbruchs Gugen betrifft keine schützenswerten Lebensräume nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1). Allerdings hat sich der heutige Steinbruch über die Zeit so weit entwickelt, dass die trockenen und wechselfeuchten Habitate für Reptilien, z.B. die Zauneidechse, sowie für Amphibien günstige Lebensräume bieten.

Bei Berücksichtigung und Einhaltung der vom BAFU im Rahmen der Anhörung zum Rodungsgesuch formulierten Anträge und bei Umsetzung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Beschlusses wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

#### 2.4.1.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für die definitiven Rodungen von 8'447 m<sup>2</sup> ist in der gleichen Gegend auf dem Areal der Deponie Erlimoos (Einwohnergemeinde Trimbach SO) Realersatz in Form von Ersatzaufforstungen im Ausmass von 8'449 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Damit kann der Rodungersatz als genügend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 WaG erachtet werden.

#### 2.4.1.7 Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligung / Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) für Rodungsbewilligungen eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73).

Das Rodungsvorhaben "Erweiterung Steinbruch Gugen" unterliegt den Bestimmungen zum Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligung gemäss Art. 9 WaG und der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe gemäss § 5 Abs. 2 WaGSO. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligungen.

## 2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung sowie des Rodungsgesuches erfolgten in der Zeit vom 22. März 2019 bis zum 22. April 2019. Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einsprachen gegen die kommunale Nutzungsplanung eingegangen. Beide Einsprachen sind nach den Einspracheverhandlungen zurückgezogen worden.

Grundlage für den Rückzug der Einsprache von Rita und Anton Bucher, GB Erlinsbach (SO) Nr. 227 ist die Ergänzung des Erschliessungsplans Situation 1:500, Teil 1 mittels der Darstellung baulicher Massnahmen (Sockel für Weidepfähle) entlang der südlichen Begrenzung der Erschliessungsstrasse.

Weder gegen die Nutzungsplanung noch gegen das Rodungsgesuch liegen Beschwerden vor.

Die erforderliche Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch - gemäss Art. 6 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) - erfolgte vom 7. Juni 2019 bis 16. August 2019. In seiner Stellungnahme nimmt das BAFU zusammenfassend unter Auflagen positiv Stellung zum Rodungsvorhaben.

Ein Steinbruch ist nach § 3 Abs. 2 Bst. j der kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) baubewilligungspflichtig. Der vorgelegte Gestaltungsplan reicht nicht als Grundlage für die Baubewilligung. Dies gilt insbesondere für die geplanten, mobilen Einrichtungen, wie z.B. Container als Materiallager und Personalraum, sanitäre Anlagen, mobile Brech- und Siebanlagen. Zuständig für entsprechende Baugesuche ist im Falle des Steinbruchs Gugen die Gemeinde Erlinsbach SO.

Formell wurde das Verfahren korrekt durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die zur Genehmigung eingereichte Version des Bodenschutzkonzeptes (datiert vom 20. Mai 2016, Version Rev. 3) wurde bisher dem Amt für Umwelt nicht zur Stellungnahme unterbreitet. Die fachlichen Ausführungen darin sind teilweise sehr allgemein gehalten und zum Thema "schadstoffbelastete Böden" unvollständig. Das Bodenschutzkonzept kann in dieser Form noch nicht genehmigt werden und ist in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- An der Stüsslingerstrasse besteht kein Belastungsstreifen entlang der Kantonsstrasse (die Fahrfrequenzen auf diesem Strassenabschnitt sind dazu zu gering). Der Oberboden, welcher entlang der Strasse abgetragen wird, unterliegt somit keinen Verwertungseinschränkungen.
- Der Belastungsradius um die Übertragungsleitungsmasten beträgt 25 m, nicht 10 m, dies aufgrund des hohen Alters der Masten. Diese Information hat das Amt für Umwelt per Mail der Projektverfasserin weitergegeben, sie wurde jedoch nicht korrekt übernommen. Der Belastungsbereich ist zwingend anzupassen, da die Schadstoffbelastungen im Umkreis der Masten erfahrungsgemäss sehr hoch sind. Zudem gelten die Einschränkungen der Verwertung hier auch für den Unterboden, da die Belastungen bei Masten oft bis in den Unterboden vorgedrungen sind. Für den abgetragenen Boden (Ober- und Unterboden) gilt: Er kann ohne Untersuchung am Ort der Entnahme weiterverwendet werden. Ist dies nicht möglich, muss er fachgerecht gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) entsorgt werden. Hierzu muss der Boden vorgängig untersucht werden, in Absprache mit dem Amt für Umwelt (§ 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15).
- Das Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) muss ausführlicher beschrieben werden. Es wird auf das Merkblatt "Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)" verwiesen, verfügbar unter [so.ch/afu-publikationen](http://so.ch/afu-publikationen), Suchbegriff "BBB".

Im Weiteren sind die Angaben zur Verwertung des anfallenden Bodenmaterials vage gehalten. Dem Amt für Umwelt ist deshalb spätestens vor Baubeginn mitzuteilen, in welcher Art der ausgehobene Boden weiterverwendet wird (§ 18 VVEA).

Es wird festgehalten, dass es sich bei den im Raumplanungsbericht festgehaltenen, mittleren Abbaukubaturen von 7'000 m<sup>3</sup> pro Jahr um feste (und nicht lose) Gesteinsmengen handelt.

Während der gesamten Abbautätigkeit muss der Betreiber der Grube sicherstellen, dass geeignete Lebensräume - Feuchtstandorte in Mulden, Trockenstandorte und Felswände - für Wanderbiotope bestehen. Der kantonalen Naturschutzfachstelle ist in einem vierjährigen Rhythmus Bericht über die Wanderbiotope zu erstatten. Die Details der Rekultivierung (Gestaltung und Pflege) sind in der voraussichtlich letzten Abbaubewilligung vor dem Abschluss der Abbautätigkeit zu regeln und der kantonalen Naturschutzfachstelle zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Infolge der Landumlegung darf den Landeigentümern keine Restkosten aus allfälligen Handänderungs- und Geometerkosten oder Steuern zufallen. Diese sind vollumfänglich Teil des Projektes Erschliessung Steinbruch und müssen durch den Betreiber des Steinbruchs Gugen entgolten werden.

Es wird festgehalten, dass die Parzellierungen und Vereinigungen sowie die Erwerbe im Zusammenhang und zum Zweck einer Grenzverbesserung bei der Erstellung eines Werkes dienen (Art. 59 Bst. b und Art. 62 Bst. f Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, BGBB; SR 211.412.11) und deshalb keine bodenrechtlichen Bewilligungen erforderlich sind.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die kommunale Nutzungsplanung "Steinbruch Gugen" (Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinbruch Gugen, Erschliessungsplan sowie Rodungsgesuch) wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die altrechtliche Abbaubewilligung vom 13. April 1973 (RRB Nr. 1721).
- 3.3 Nebenbewilligungen
- 3.3.1 Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald, WaG; SR 921.0) gestützt auf Art. 5 ff. WaG, Art. 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):
- 3.3.1.1 Der Gebr. Huber AG, Industriestrasse 132, 5012 Wöschnau, wird teilweise nachträglich die Ausnahmebewilligung erteilt zwecks Erweiterung des Steinbruchs Gugen, Gemeinde Erlinsbach SO, insgesamt ca. 8'447 m<sup>2</sup> Wald definitiv zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Erlinsbach SO Nr. 2174 (Koord. ca. 2'641'840 / 1'250'420, 2'641'860 / 1'250'410 und 2'641'865 / 1'250'445).

Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2025.

- 3.3.1.2 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 8'449 m<sup>2</sup> auf den Parzellen GB Trimbach Nrn. 574 und 578 (Koord. ca. 2'633'280 / 1'247'020, 2'633'310 / 1'247'060, 2'633'391 / 1'247'125 und 2'633'530 / 1'247'120) zu leisten. Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens Ende 2025 auszuführen.
- 3.3.1.3 Massgebend für die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen, insbesondere die Pläne:
- c. Rodungsgesuch Erweiterung Steinbruch Gugen, Rodungsplan, Situation 1:1'000, [BSB + Partner, Oensingen; Dok-Nr. 20822/4; dat. 03.06.2009, rev. 27.08.2018 Idx 5]
- d. Rodungsgesuch Erweiterung Steinbruch Gugen, Ersatzaufforstungen Deponie Erli-moos, Trimbach, Situation 1:1'000, [BSB + Partner, Oensingen; Dok-Nr. 20822/6; dat. 12.11.2018, rev. 24.01.2018 Idx 1].
- 3.3.1.4 Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen (Kontakt: Forstkreis Olten-Gösgen, Kreisförsterin V. Röthlisberger, Amthaus, 4601 Olten; Tel. 062 311 87 87; mail-to: veronika.roethlisberger@vd.so.ch).
- 3.3.1.5 Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung des AWJFSO vorliegt. Die Schlagbewilligung ist rechtzeitig beim AWJFSO zu beantragen.

- 3.3.1.6 Die Ersatzaufforstungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Das AWJFSO entscheidet über die weiteren Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen usw.). Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind periodisch durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 3.3.1.7 Das Rodungsvorhaben unterliegt den Bestimmungen zum Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligung gemäss Art. 9 WaG. Die zu diesem Zweck gemäss § 5 Abs. 2 WaGSO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligungen.
- 3.3.1.8 Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei / AWJFSO im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Anmerkung einzutragen. Die Kosten der Eintragung hat die Bewilligungsempfängerin zu tragen.
- 3.3.1.9 Können die verfügbaren Rodungs- und Ersatzaufforstungsfristen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Verlängerung zu beantragen.
- 3.4 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, auf Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5 Während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss ist in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, so ist diesen gemäss den im UVB beschriebenen Massnahmen entgegenzuwirken.
- 3.6 Bei der Wiederaufforstung des Steinbruchareals Gugen ist den Schutzziele des Objektes Nr. 1017 des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Erhaltung der Trocken- und Feuchtstandorte in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.
- Vor Beginn der Endgestaltung und Rekultivierung sind zusammen mit den kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft und für Wald rechtzeitig entsprechende Ersatzmassnahmen festzulegen.
- 3.7 Vor Beginn der Bauarbeiten an der neuen Erschliessung ist dem Amt für Umwelt ein überarbeitetes Bodenschutzkonzept - inkl. Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) - zur Genehmigung einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das Amt für Umwelt das Bodenschutzkonzept und das Pflichtenheft für die BBB genehmigt hat.
- 3.8 Vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt mitzuteilen, in welcher Art der ausgehobene Boden weiterverwendet wird. Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundlichen Baubegleiterinnen Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS) zu begleiten.
- 3.9 Während der gesamten Abbautätigkeit muss der Betreiber des Steinbruchs sicherstellen, dass geeignete Lebensräume für Wanderbiotope bestehen. Der kantonalen Natur-

schutzfachstelle ist in einem vierjährigen Rhythmus Bericht über die Wanderbiotope zu erstatten.

- 3.10 Die Details der Rekultivierung (Gestaltung und Pflege) sind in der voraussichtlich letzten Abbaubewilligung vor dem Abschluss der Abbautätigkeit zu regeln und der kantonalen Naturschutzfachstelle zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.11 Werden die Anlagen veräussert, sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 3.12 Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Rodungsbewilligung abändern, sofern die Änderungen dem Sinn der Nutzungsplanung nicht widersprechen.
- 3.13 Die Gemeinde Erlinsbach SO hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 10'023.00, zu bezahlen.
- 3.14 Für die Rodungsbewilligung hat die Gebr. Huber AG, 5012 Wöschnau, gemäss § 119 Abs. 1 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.00 zu bezahlen.
- 3.15 Die Nutzungsplanung "Steinbruch Gugen" liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinden Erlinsbach SO, Stüsslingen und Trimbach haben deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung** **Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach 124, 5015 Erlinsbach SO**

Genehmigungsgebühr::	Fr. 10'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 10'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

**Kostenrechnung** **Gebr. Huber AG, Industriestrasse 132, 5012 Wöschnau**  
(Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal; Art. 5 WaG; SR 921.0)

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 80942)
	<u>Fr. 5'000.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (VB) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
 Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Amt für Finanzen  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4) (Ref. RO2016-015), mit 2 gen. Dossiers  
 inkl. 4 Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne (später)  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung  
 Forstrevier Niederamt, z.H. Revierförster D. Kleger, Gröderstrasse 68, 4658 Däniken  
 Forstrevier Unterer Hauenstein, z.H. Revierförster G. Nussbaumer, Postfach 207, 4632 Trimbach  
 Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4601 Olten  
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten  
 Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. KTSO RO2016-015; Ref. BAFU  
 2019.06.07-029 / S251-0342) (Kopie Rodungsgesuch wurde bereits i.R. der Anhörung  
 gemäss Art. 6 WaG zugestellt)  
 ENHK, c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern  
 Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach 124, 5015 Erlinsbach SO, mit 1 gen. Dossier (spä-  
 ter), mit Rechnung **(Einschreiben)**  
 Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Dossier des Erschliessungs-  
 plans (später) **(Einschreiben)**  
 Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Dossier des Ro-  
 dungsgesuchs (später) **(Einschreiben)**  
 BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen  
 Gebr. Huber AG, Rückbau und Tiefbau, Industriestrasse 132, 5012 Wöschnau **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 118, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Dossier (später) (**Ein-schreiben**)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Regierungsrat"):  
Erlinsbach SO / Stüsslingen / Trimbach: kommunale Nutzungsplanung Steinbruch  
Gugen mit Rodungsgesuch und Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung  
gemäss § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)

Rodungsgesuch SO-Nr. RO2016-015 / Erweiterung Steinbruch Gugen:

Der Gebr. Huber AG, Industriestrasse 132, 5012 Wöschnau, wird teilweise nach-träglich die Ausnahmebewilligung erteilt zwecks Erweiterung des Steinbruchs  
Gugen, Gemeinde Erlinsbach SO, insgesamt ca. 8'447 m2 Wald definitiv zu roden.  
Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Erlinsbach SO Nr. 2174 (Koord.  
ca. 2'641'840 / 1'250'420, 2'641'860 / 1'250'410 und 2'641'865 / 1'250'445).

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen eine flächengleiche Ersatz-aufforstung im Umfang von insgesamt 8'449 m2 auf den Parzellen GB Trimbach  
Nrn. 574 und 578 (Koord. ca. 2'633'280 / 1'247'020, 2'633'310 / 1'247'060,  
2'633'391 / 1'247'125 und 2'633'530 / 1'247'120) zu leisten.

*(Regierungsratsbeschluss vom Nr. 15. Dezember 2020)*